

Gegenüberstellung (Synopsis) Offenbacher Straßenordnung

Alte Regelung	Neue Regelung
<p>§ 1 Abs. 1 Geltungsbereich Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Flächen im Bereich der Stadt Offenbach am Main und für die umfriedeten <b>Flächen</b> des Stadions „Bieberer Berg“. Sie gilt ferner in den S-Bahn-Stationen in der Stadt Offenbach am Main.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Geltungsbereich Die Gefahrenabwehrverordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Bereich der Stadt Offenbach am Main. Sie gilt ferner in den S-Bahn-Stationen in der Stadt Offenbach am Main.</p>
<p>§ 7 Abs. 1 Tiere Hunde sind von <b>Rasenflächen</b>, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Kinderspielplätzen sowie von Weihern und Planschbecken fernzuhalten. Der begehbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Tiere Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Kinderspielplätzen sowie von Weihern und Planschbecken fernzuhalten. öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.</p>
<p>§ 12 Abs. 2 Belästigendes Verhalten Weiterhin dürfen alkoholische Getränke auf allen öffentlichen Flächen im Umkreis von 10 m um Trinkhallen (Kioske), denen der Ausschank von alkoholischen Getränken nach dem Gaststätten-gesetz nicht erlaubt ist, verzehrt werden.</p>	<p>§ 12 Abs. 2 Belästigendes Verhalten Weiterhin dürfen alkoholische Getränke auf allen öffentlichen Flächen im Umkreis von 10 m um Trinkhallen (Kioske), denen der Ausschank von alkoholischen Getränken nach dem Gaststätten-gesetz nicht erlaubt ist, nicht verzehrt werden.</p>
	<p>§ 17 Straßenmusikanten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Straßenmusikanten dürfen im gesamten Stadtgebiet ihren Gesang oder ihr Instrument nicht über elektrische Verstärkeranlagen darbieten.</li> <li>(2) Straßenmusikanten oder sonstige künstlerische Darbietungen mit Musik dürfen nur maximal 1 Stunde am gleichen Standort auftreten bzw. ausgeübt werden. Danach muss der Standort so gewechselt <b>werden</b>, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.</li> <li>(3) Am gleichen Standort darf für 1 Stunde keine andere Darbietung erfolgen (Zwangspause).</li> <li>(4) Die Ordnungsbehörde ist ermächtigt, musikalische oder sonstige künstlerische Darbietungen mit Musik zu unterbinden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, oder zur Vermeidung von Belästigungen erforderlich ist.</li> </ol>

	<p><b>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</b>  (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,</p> <p>29. entgegen § 17 Abs. 1 elektrische Verstärkeranlagen verwendet;</p> <p>30. entgegen § 17 Abs. 2 den Standort nach 1 Stunde nicht wechselt;</p> <p>31. entgegen § 17 Abs. 3 die Pause nicht einhält;</p> <p>32. entgegen § 17 Abs. 4 den Anweisungen der Ordnungsbehörde nicht Folge leistet;</p>
<p><b>§ 27 Vorrang anderer Rechtsvorschriften</b>  Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für <b>Tatbestände</b>, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die „Satzung über Sondernutzungen und Außennutzungen nach dem bürgerlichen Recht (Sondernutzungssatzung) und die „Baumschutzsatzung“ der Stadt Offenbach am Main von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.</p>	<p><b>§ 27 Vorrang anderer Rechtsvorschriften</b>  Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die "Satzung der Stadt Offenbach am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über <b>Sondernutzungsgebühren</b> (Sondernutzungssatzung), die "Baumschutzsatzung" der Stadt Offenbach am Main, die Abfallsatzung der Stadt Offenbach am Main und die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im und am Stadion "<b>Bieberer Berg</b>" der Stadt Offenbach am Main (Gefahrenabwehrverordnung Bieberer Berg) von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.</p>